
Nummer 31/32, 11. August 2023, Seite 214

Inhaltsverzeichnis:

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg
Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg)*

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Augsburg über den Landschaftsteil „Kleiner Martinpark“ vom 01.08.2023

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Augsburg

*Bebauungsplan Nr. 443 IV „Schäfflerbachstraße / Reichenberger Straße“
Beschleunigte Aufhebung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Aufhebung
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

Freie Verkaufsplätze auf dem Stadtmarkt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Von-Rad-Str. 7 F*
- *Iselerstr. 13 h*

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG DER SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG**

vom 02.08.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 19.08.2022 (ABl. vom 26.08.2022, S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Unterrichtsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.“
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen und die Inklusionsangebote („Die Bunten“-Ensembles und Chor „Grenzenlos“) sind gebührenfrei.“
3. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„¹Für Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg ist der instrumentale und vokale Ensembleunterricht als Zweitfach gebührenfrei. ²Dies gilt auch, wenn das Erstfach ein instrumentales oder vokales Ensemble ist.“
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„¹Aus sozialen Gründen kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch die Schulleitung gewährt werden. ²Der Antrag muss jährlich schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Dezember vorliegen. ³Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Rate. ⁴Die Höhe der Ermäßigung beträgt 50 %. ⁵Soziale Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn die Schülerin / der Schüler
 1. Empfängerin oder Empfänger von Grundsicherung / Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 2. Empfängerin oder Empfänger von Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Pflegekinder oder von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII,
 3. Empfängerin oder Empfänger von Zuschüssen / Kostenübernahmen für Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege nach dem SGB VIII,
 4. Empfängerin oder Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Pflege oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 5. Empfängerin oder Empfänger von Kinderpflegegeld nach dem SGB XII,
 6. Empfängerin oder Empfänger eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 27b Abs. 2 SGB XII bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung,
 7. Empfängerin oder Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 8. Empfängerin oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 9. Empfängerin oder Empfänger von Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
 10. Empfängerin oder Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzist; ein entsprechender Nachweis ist für jedes Schuljahr bis zum 1. Dezember neu zu erbringen.“
5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁹Kinder im Sinne des Satzes 1 sind Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg, die zum 1. September des jeweiligen Schuljahres
 1. minderjährig sind oder
 2. das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schülerinnen/Schüler allgemeinbildender Schulen sind und dies bis zum 1. Dezember nachweisen.“
7. In § 7 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt: „⁶Familien im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche Personen, die in derselben Wohnung dauerhaft in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben und unter dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind; ausgenommen hiervon sind jedoch Wohngemeinschaften und ähnliche Wohnformen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Augsburg, den 02.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2023 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.089 €	990 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	726 €	660 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	363 €	330 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	484 €	439 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	363 €	330 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	363 €	330 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	100 €	88 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	138 €	122 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	100 €	88 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	100 €	88 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	100 €	88 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.089 €	990 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	726 €	660 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	191 €	171 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	178 €	159 €

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2024 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.143 €	1.020 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	762 €	680 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	381 €	340 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	508 €	452 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	381 €	340 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	381 €	340 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	105 €	91 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	145 €	126 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	105 €	91 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	105 €	91 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	105 €	91 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.143 €	1.020 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	762 €	680 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	201 €	176 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	187 €	164 €

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2025 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.201 €	1.050 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	800 €	700 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	400 €	350 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	534 €	466 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	400 €	350 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	400 €	350 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	110 €	93 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	152 €	129 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	110 €	93 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	110 €	93 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	110 €	93 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.201 €	1.050 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	800 €	700 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	211 €	181 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	196 €	169 €

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2026 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburgere Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.261 €	1.082 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	840 €	721 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	420 €	361 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	560 €	480 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	420 €	361 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	420 €	361 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	116 €	96 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburgere Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	160 €	133 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	116 €	96 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	116 €	96 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	116 €	96 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.261 €	1.082 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	840 €	721 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburgere Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	221 €	187 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	206 €	174 €

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2027 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.324 €	1.114 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	882 €	743 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	441 €	371 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	588 €	494 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	441 €	371 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	441 €	371 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	122 €	99 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	168 €	137 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	122 €	99 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	122 €	99 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	122 €	99 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.324 €	1.114 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	882 €	743 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	232 €	192 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	216 €	179 €

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Unterrichtsgebühren betragen ab 01.09.2028 jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichts- dauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.390 €	1.148 €
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	927 €	765 €
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	463 €	383 €
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	618 €	509 €
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	463 €	383 €
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	463 €	383 €
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.*	128 €	102 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichts- dauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Singklassen	* /Wo.	176 €	141 €
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	128 €	102 €
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	128 €	102 €
d) Erwachsenenchor	120 Min./Wo.	128 €	102 €
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1.390 €	1.148 €
f) Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	927 €	765 €

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichts- dauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerinnen und Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45 Min./Wo.	244 €	198 €
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.	227 €	184 €

Augsburg, den 02.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE
FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG**

vom 28.07.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird „2.“ durch „18.“ ersetzt.
2. § 4 wird ersetzt durch

**„§ 4
Bemessung der Benutzungsgebühren**

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. abgeschlossene Wohneinheiten | 147,00 €, |
| 2. Einzelzimmer | 139,00 €, |
| 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten | 79,00 €, |
| 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte | 65,00 €. |

²Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. ³Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. ⁴Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ⁵Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(2) Auf Antrag ist bei Kostenschuldnern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Unterkunftsgebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.

(3) Bei Kostenpflichtigen nach § 3 Abs. 2 ist die Höhe der Kosten nach Abs. 1 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Augsburg den 28.07.2023
gez. Oberbürgermeisterin Eva Weber

**Verordnung zur Aufhebung
der
Verordnung der Stadt Augsburg über den
Landschaftsbestandteil „Kleiner Martinipark“
vom 01.08.2023**

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 b in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG folgende Verordnung:

§ 1 Verordnung

Die Verordnung der Stadt Augsburg über den Landschaftsbestandteil „Kleiner Martinipark“ vom 09. Mai 2003 (ABl. vom 30.05.2003, S. 122) wird vollständig aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Augsburg über den Landschaftsbestandteil „Kleiner Martinipark“ vom 09. Mai 2003 (ABl. vom 30.05.2003, S. 122) außer Kraft.

Augsburg, den 01.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Augsburg
vom 15.05.2023**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-1) wird die Satzung der Stadtparkasse Augsburg vom 23.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 23.03.2018), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.05.2023 mit Zustimmung des Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg wie folgt geändert:

§ 1
(Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt eine durch eine Wahl aus dem Kreis der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer bestimmte Person an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, die dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

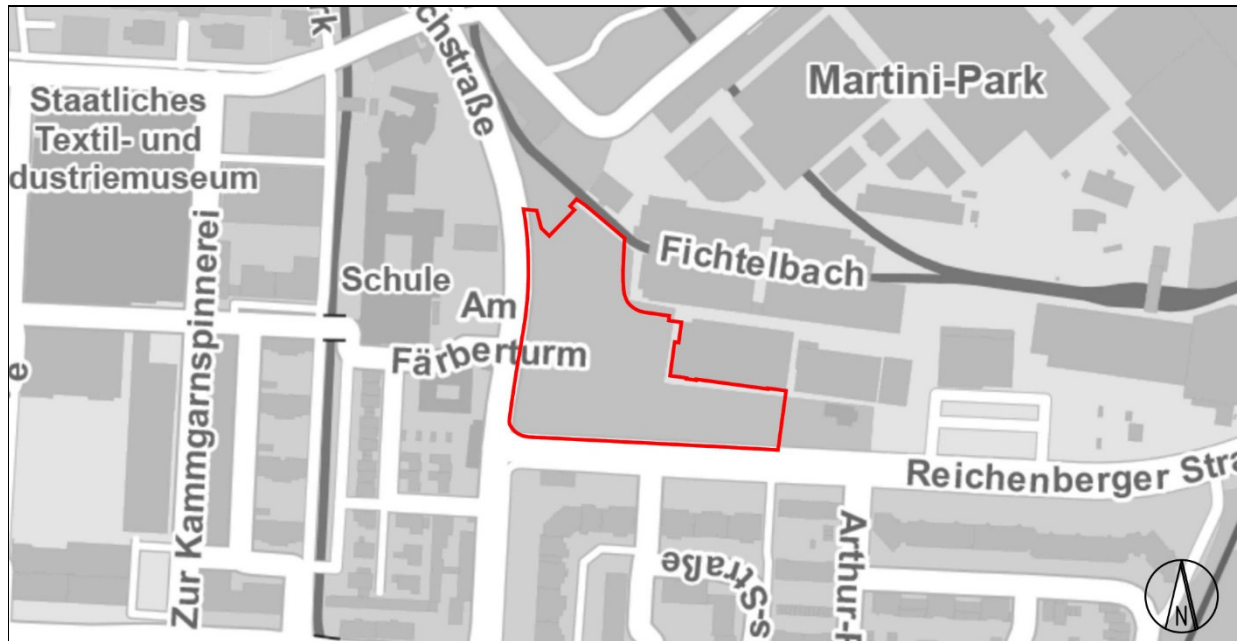
Augsburg, 15.05.2023



Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Vorsitzende des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Augsburg

**Bebauungsplan (BP) Nr. 443 IV
„Schäfflerbachstraße / Reichenberger Straße“
Beschleunigte Aufhebung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.07.2023 beschlossen:

- Der seit 31.10.2003 rechtsverbindliche BP Nr. 443 IV „Schäfflerbachstraße / Reichenberger Straße“ wird vollständig, dauerhaft und ersatzlos aufgehoben.
- Die Satzung zur Aufhebung des BP Nr. 443 IV, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 04.05.2023, wird beschlossen. Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 04.05.2023, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), die Anlagen (Teil E) sowie die Verfahrensvermerke / Ausfertigung (Teil F) werden als Bestandteile der Aufhebung des BP Nr. 443 IV ebenfalls beschlossen.
- Der vom Geltungsbereich des BP Nr. 443 IV betroffene Teilbereich des seit dem 23.10.1961 rechtsverbindlichen „Baulinienplanes für das Industriegebiet südöstlich der Altstadt (Schleifenstraße)“ wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des BP Nr. 443 IV nunmehr ebenfalls dauerhaft und ersatzlos aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungssatzung zum BP Nr. 443 IV sowie der betroffene Teilbereich des oben genannten Baulinienplanes außer Kraft.

Die Aufhebungssatzung zum BP Nr. 443 IV mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821/324-6585 oder -6509 bzw. per E-Mail an info.stadtplanung@augsburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Freie Verkaufsplätze auf dem Stadtmarkt

1 Verkaufsplatz mit 19 m² in der Viktualienhalle zum Verkauf von Lebensmitteln (vorzugsweise aus regionalem, ökologischem & nachhaltigem Anbau)

1 Verkaufsplatz mit 26 m² in der Gemüsegasse zum Verkauf von Obst und Gemüse.

1 Verkaufsplatz mit ca. 30 m² in der Im **Stadtmarkt Augsburg** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Verkaufsplätze zu vergeben.:

3 Verkaufsplätze mit jeweils ca. 30 m² in der Viktualienhalle zum Verkauf von Lebensmittel (vorzugsweise Käse und andere Molkereiprodukte) Bei entsprechender Planung und Ausgestaltung ist auch eine multifunktionale Nutzung mit Tastings und Produktverkostungen/Produktpräsentationen und einer untergeordneten gastronomischen Nutzung möglich.

Gemüsegasse zum Verkauf von Waren aller Art. Eine gastronomische Nutzung ist nicht möglich.

1 Verkaufsplatz mit ca. 21 m² in der Bäckergasse zum Verkauf von Backwaren.

Grundlage für eine Zulassung ist die Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg (https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/buergerservice_rathaus/rathaus/stadtrecht/pdf/73/7300.pdf)

Die Gebühren berechnen sich gem. der Marktgebührensatzung (https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/buergerservice_rathaus/rathaus/stadtrecht/pdf/73/7320.pdf) und der Nutzung des Verkaufsplatzes.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Betriebskonzept oder weitere Nachfragen, richten Sie bitte bis spätestens **10. September 2023** an marktamt.stadt@augsburg.de

Gez.

Knoll
Stadt Augsburg - Marktamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.07.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-71-1
Bauvorhaben: Dachumbau Reihenhaushaus mit Gaubenanbau
Baugrundstück: Von-Rad-Str. 7 F
Flur Nr.: 185/6
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schmitz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-189-1
Bauvorhaben: Anbau und Umbau eines Reiheneckhauses
Baugrundstück: Iselerstr. 13 h
Flur Nr.: 3032/191
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt